

Verschmelzungsvertrag

Zum Zwecke der Fusion schließen

der im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt eingetragene gemeinnützige Verein (VR 1570) „DJK Blau-Weiß Greven 1962 e.V.“ mit Sitz in Greven – nachstehend kurz „DJK“ oder „übertragender Verein“ genannt –

und

der im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt eingetragene gemeinnützige Verein (VR 448) „Turnverein Eintracht Greven 1898 e.V.“ mit Sitz in Greven – nachstehend kurz „TVE“ oder „übernehmender Verein“ genannt –

folgenden Vertrag:

1. Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens

Der an der Verschmelzung beteiligte Verein „DJK“ überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung gemäß §§ 99 ff. und 4 ff. UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragenen ebenfalls gemeinnützigen Verein „TVE“.

Nutzen und Lasten des Vermögens der „DJK“ geht von dem Verschmelzungstichtag an auf den übernehmenden Verein über. Der gemeinsame Verein, der Sportverein Greven 2021 e. V., mit Sitz in Greven, wird Gesamtrechtsnachfolger der „DJK“.

Dadurch erwerben alle Mitglieder die Mitgliedschaft im Verschmelzungsverein. Der gemeinsame Verein gewährt jedem Mitglied des übertragenden Rechtsträgers eine Mitgliedschaft mit dem Mitgliedsstatus, wie das Mitglied sie im übertragenden Verein hatte. In die bisherigen Rechte aus der jeweiligen Mitgliedschaft wird nicht negativ eingegriffen (Besitzstandswahrung). Insbesondere auch die Rechte aus Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz (Beitragsfreistellung) bleiben unberührt.

Soweit eine Person Mitglied in beiden beteiligten Vereinen ist, erhält es im gemeinsamen Verein nur eine Mitgliedschaft.

2. Verschmelzungstichtag

Die Rechte und Pflichten der beteiligten Vereine gehen mit Stichtag 01.07.2021 auf den „TVE“ über.

Die Übernahme des Vermögens der „DJK“ erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 30.06.2021. Vom 01. 07. 2021 an gelten alle Handlungen und Geschäfte dieser Vereine als für Rechnung des gemeinsamen Vereins vorgenommen.

Der Verschmelzung liegen die Kassenberichte des DJK und des TVE auf den Stichtag 31.03.2021 (letztes Quartal vor der Verschmelzung) zugrunde. Auf einen Zwischenbericht wird verzichtet.

3. Folgen für die Beschäftigten der Vereine

Alle entgeltlich beschäftigten Mitarbeiter (Übungsleiter, Reinigungs- und Bürokräfte) sind zu gleichen Bedingungen vom Verschmelzungsverein zu übernehmen.

4. Besondere Rechte/Vorteile

Besondere Rechte/Vorteile i.S.v. § 5 Abs. I Nr. 7 und Nr. 8 Umwandlungsgesetz bestehen nicht bzw. werden niemandem gewährt.

5. Name des gemeinsamen Vereines

Der Name des Verschmelzungsvereines wird von den Mitgliedern in der Verschmelzungsversammlung festgelegt.

6. Feststellung der Satzung

Mit der Zustimmung der Mitglieder des aufnehmenden Vereins erfolgt die Neufassung einer Vereinssatzung, die von den Vorständen der beteiligten Vereine im Vorfeld der Mitgliederversammlungen erarbeitet worden ist.

7. Kostentragung

Die durch die Verschmelzung entstehenden Kosten trägt der übernehmende Verein. Sollte die Verschmelzung scheitern, tragen die an der Verschmelzung beteiligten Vereine die entstehenden Kosten je zur Hälfte.

8. Sonstige Vereinbarungen

- Zusammensetzung des neuen Vorstands und des neuen Präsidiums: Der erste Vorstand und das erste Präsidium des Verschmelzungsvereins sollen sich aus Mitgliedern beider beteiligten Vereine zusammensetzen.
- Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft in den beteiligten Vereinen wird – insbesondere für Ehrungen bzgl. der Dauer der Mitgliedschaft- im gemeinsamen Verein anerkannt.
- Der TVE wird im Rahmen der Verschmelzungsversammlung seinen Namen ändern in „Sportverein Greven 2021 e. V.“ und seine Satzung anpassen.
- Die Mitgliedsbeiträge werden in beiden Vereinen mit Wirkung vom 1.07.2021 an die Beitragsordnung des gemeinsamen Vereins angepasst. Im Verschmelzungsjahr bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden im gemeinsamen Verein angerechnet.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Fall so ausgelegt oder ergänzt bzw. geändert werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsbeteiligten gewollt haben.

Greven, den 25.06.2021

Für den TVE

Für die DJK

.....
(Frank Simon, 1. Vorsitzender)

.....
(Sven Thiele, 1. Vorsitzender)

.....
(Paula Windau., 2. Vorsitzende)

.....
(Sandra Weddeling, Stellv. Vorsitzende)

.....
(Dirk Epping, Stellv. Vorsitzender)

.....